



Programm zur Förderung von Gender-Denominationen für Professuren

Ausschreibungstext 2024

Stand 26. Februar 2024

Ausgehend von dem Ziel, die Gender- und Geschlechterforschung in Nordrhein-Westfalen zu stärken, fördert das Ministerium für Kultur und Wissenschaft die Umwidmung einer bestehenden Professur mit einer neuen Gender(teil)denomination an den staatlichen Hochschulen des Landes. Die Maßnahme zielt auf eine fächerübergreifende institutionelle Verankerung von Gender-Perspektiven insbesondere in Fachbereichen, in denen diese Perspektive bislang wenig entwickelt ist.

Im Falle einer erfolgreichen Bewerbung wird die Einrichtung von (Teil-) Denominationen für Professuren über einen Zeitraum von drei Jahren gefördert. Dies erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Hochschulen die Gender-Denomination der Professur nach Ende der Förderung mindestens für weitere drei Jahre fortsetzen. Für eine Denomination werden pro Professur pro Jahr 150.000 Euro, für eine Teil-Denomination 100.000 Euro pro Professur pro Jahr bereitgestellt. Die dreijährige Förderphase beginnt ab dem Sommersemester 2025 oder dem Wintersemester 2025/2026.

Professuren in Disziplinen und Bereichen, in denen Gender-Perspektiven bislang kaum verankert sind, werden bevorzugt ausgewählt. Ebenso wird die Förderung von Volldenominationen gegenüber Teildenominationen priorisiert. Auch die Bereitschaft zu einer mehr als dreijährigen



hochschulseitigen Finanzierung wird bei der Förderentscheidung berücksichtigt.

Richten Sie die formlose Bewerbung bitte unter Berücksichtigung der untenstehenden Hinweise an gender-denomination@mkw.nrw.de.

Bitte reichen Sie Ihre Bewerbungsunterlagen ein bis zum

31. Oktober 2024 (Bewerbungsschluss)

Rückfragen zur Antragstellung können per E-Mail an das Referat 224 gerichtet werden.

Weitergehende Hinweise

1) Gegenstand der Förderung:

Gefördert wird die neue Widmung einer Professur / Juniorprofessur oder die nachträgliche zusätzliche Widmung einer bestehenden Professur.

2) Zuwendungsempfänger:

Zuwendungsempfänger sind die antragstellenden Hochschulen.

3) Laufzeit:

Ab dem Sommersemester 2025 oder dem Wintersemester 2025/2026 für drei Jahre (vorbehaltlich der jährlichen Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers)



4) Voraussetzungen:

a) Darstellung der Maßnahme

Bei der Darstellung der Maßnahme sollten folgende Fragen beantwortet werden:

Wo ist die Professur mit der neuen Gender(teil)denomination eingerichtet?

Welche Fragestellungen werden in den Blick genommen?

Sind Kooperationen beabsichtigt?

Ist eine Mitarbeit beim Netzwerk Frauen- und Geschlechterforschung NRW vorgesehen?

b) Thematische Ausrichtung

Besondere Berücksichtigung finden die Bereiche, die thematisch bislang noch keine oder wenige Genderprofessuren aufweisen, wie z. B. die Bereiche Medizin, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Geografie, Informatik, Theologie, Ingenieurwissenschaften, und Naturwissenschaften.

c) Dauer

Die Professuren sind mindestens 6 Jahre mit einer entsprechenden Denomination zu versehen. Die Hochschulen verpflichten sich bei Antragstellung ausdrücklich, die Denomination im Anschluss an die dreijährige Förderung durch das Ministerium für mindestens drei weitere Jahre fortzuführen.

e) Zeitpunkt



Es muss sich um eine neue Widmung einer Professur / Juniorprofessur oder die nachträgliche zusätzliche Widmung einer bestehenden Professur handeln. Die Professuren sollen spätestens zum 31.12.2025 eingerichtet / ergänzt sein.

6) Zuwendungsart:

Projektfinanzierung

7) Finanzierungsart:

Festbetragsfinanzierung

8) Höhe der Zuwendung:

150.000 € pro Förderfall pro Jahr bei der neuen Widmung einer Gender-Professur.

100.000 € pro Förderfall pro Jahr bei der neuen Teil-Widmung einer Gender-Professur mit bzw. bei der Ergänzung einer bestehenden Widmung.

9) Verwendung:

Die Mittel können für Personal- und / oder Sachkosten im Rahmen der Professur verwendet werden.

10) Verfahren:

Die Anträge (max. 5 Seiten) sind formlos über die Hochschulleitung an das MKW, Referat 224, bis zum 31.10.2024 (Ausschlussfrist) zu stellen. Dazu ist das o.g. Funktionspostfach zu verwenden.



Die Entscheidung soll seitens des MKW bis zum 31.12.2024 getroffen werden.
Die Hochschulen werden über die Entscheidung im Anschluss informiert.

Die Auswahl wird zwingend durch die Höhe der für dieses Programm zur Verfügung stehenden Mittel begrenzt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.